Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag
Der Vorsitzende

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurd...

VORLAGE **Nr. 6-4863/22-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag 19.09.2022

Betr.: Bildung eines Fachausschusses "Auswahlausschuss Prüfer*innen Rechnungsprüfungsamt"

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Berufung von Prüfer*innen und Prüfer*innen Technik einen Auswahlausschuss.
2. Dem Auswahlausschuss „Prüfer'*innen Rechnungsprüfungsamt" gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Vorsitzende des Kreistages und jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion des Kreistages an.
3. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt der Vorsitzende des Kreistages.
4. Der Kreistag überträgt dem „Auswahlausschuss Prüfer*innen Rechnungsprüfungsamt" folgende Aufgaben:
   - Vorprüfung der eingehenden Bewerbungen dahingehend, ob die Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllt sind
   - Festlegung, welche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden
   - Durchführung der Vorstellungsgespräche
   - Empfehlung an Kreistag zur Auswahlentscheidung
   - Dokumentation für den Kreistag

Luckenwalde, 8. September 2022

Eichelbaum

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 7 KVerfBbg ist der Kreistag für die Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und der Rechnungsprüfer zuständig. Ebenfalls ist in § 131 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 4 S. 1 KVerfBbg normiert, dass der Kreistag den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Rechnungsprüfer bestellt.

Demzufolge steht die Befugnis zur Bestellung ausschließlich dem Kreistag zu. Die Befugnis kann nicht übertragen werden. Das Recht auf die Bestellung schließt auch das Auswahlrecht ein. Der Kreistag ist ebenso auf den Grundsatz der Bestenauslese zu verweisen (s. Muth, Potsdamer Kommentar, § 101, Rnr. 25).

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten werden die Auswahlverfahren vom Kreistag geführt, da hier die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 62 KVerfBbg per Gesetz eingeschränkt ist. Auf Grund der Dauer der Verfahren und auch den Hemmungen der Bewerber vor dem gesamten Kreistag an einem Vorstellungsgespräch teilzunehmen wird vorgeschlagen, dass sich der Kreistag zur Durchführung des Auswahlverfahrens eines zeitweiligen beratenden Ausschusses bedient.

Die Auswahl der Bewerber/innen werden vom zeitweiligen Auswahlausschuss vorgenommen. Der Auswahlausschuss prüft die eingehenden Bewerbungen dahingehend, ob die Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllt sind und legt fest, welche Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Der Ausschuss führt die Vorstellungsgespräche und gibt dem Kreistag eine Empfehlung zur Entscheidung und Dokumentation über alle Bewerbungen. Nach Beschluss des Kreistages für die Auswahl der Person kann auf der nächsten Sitzung des Kreistages die Beteiligung des Personalrates gemäß § 92 PersVG durchgeführt und die Bestellung vorgenommen werden.

Für die Verteilung der Ausschusssitze des zeitweiligen Ausschusses bzw. die Festlegung des Ausschussvorsitzes ist § 43 Abs. 2 und 5 BbgKVerf anzuwenden. Der Kreistag kann abweichend einstimmig eine andere Verteilung beschließen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, eine andere Verteilung der Sitze im Ausschuss zu beschließen. Der Vorsitzende des Kreistages sollte den Vorsitz des Auswahlausschusses führen und jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein. Damit ist gewährleistet, dass das Gremium von der Anzahl der Mitglieder her relativ klein gehalten werden kann, dass alle Fraktionen mitarbeiten können und dadurch eine effektive und qualifizierte Vorbereitung der entsprechenden Kreistagbeschlüsse erfolgen kann. Eine analoge Regelung hat der Kreistag bereits für den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

Die Fraktionen benennen unverzüglich die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages.